



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Chemisch verseuchte Fische im Landkreis Freising: Versagen im Verbraucherschutz und bei der Information der Öffentlichkeit?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag unverzüglich zu berichten,

- wie es dazu kommen konnte, dass mit Malachitgrün bzw. Leukomalachitgrün belastete Fische in den Verkehr gelangen konnten, obwohl die Behörden von dem Einsatz dieser verbotenen Substanz in Fischzuchtbetrieben im Landkreis Freising seit Herbst 2018 wussten,
- welche Flussabschnitte, Fischzuchtbetriebe, Kommunen und Landkreise nach Kenntnis der Behörden und der Staatsregierung von diesen belasteten Fischen betroffen sind,
- was unter einer „freiwilligen“ Information der Abnehmer durch einen der Fischzuchtbetriebe zu verstehen ist und
- ob dies bedeutet, dass eine tatsächliche Rücknahme bzw. ein stiller Rückruf durch die Behörden nicht angeordnet wurde,
- ob die zuständigen Behörden die Information der Abnehmer kontrolliert haben und, wenn ja, wie,
- welche einzelnen Maßnahmen von den zuständigen Behörden in diesem Fall durchgeführt worden,
- wie die zuständigen Behörden, insbesondere die Landratsämter Freising und Dachau sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), die Regierung von Oberbayern und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in diesem Fall zusammengearbeitet haben,
- welche Ergebnisse von Probenahmen den Behörden in diesem Fall im Einzelnen vorliegen,
- warum keine Information der Öffentlichkeit nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) erfolgt ist, obwohl durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2018 dafür eine eindeutige rechtliche Basis gegeben war,
- warum die Fischereirechte-Inhaber nur zum Teil und wenn, dann erst Ende Januar 2019, informiert wurden,
- wie das LGL bei einer Belastung mit einem Stoff, für den eine Nulltoleranz gilt, zu der Auffassung gelangt ist, dass trotzdem keine Gefährdung für Verbraucherinnen und Verbraucher vorlag,
- wie oft die Fischzuchtbetriebe im Landkreis Freising in den letzten zehn Jahren auf den Einsatz von Malachitgrün untersucht wurden und zu welchen Ergebnissen und Maßnahme dies führte,

- welche Umweltbehörden in diesen Fällen informiert wurden und
- welche Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer bzw. die Gewässerökologie vorhanden bzw. zu erwarten sind.

Begründung:

Malachitgrün ist eine Chemikalie, die bei Fischen zur Bekämpfung von Parasiten und Pilzen eingesetzt werden kann. Bei Fischen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, darf es aber nicht mehr angewendet werden. Der Einsatz ist seit mehreren Jahren EU-weit verboten. Hier gilt laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) das Prinzip der Nulltoleranz. Ein Nachweis von Malachitgrün bzw. Leukomalachit wird als Hinweis auf einen illegalen Einsatz gewertet. Fische, die damit belastet sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Herbst 2018 wurde bei Kontrollen von Speisefischen aus einem Fischzuchtbetrieb im Landkreis Traunstein Leukomalachit festgestellt. Diese Fische kamen ursprünglich aus dem Landkreis Freising. Bei Beprobungen konnte dort Malachit nachgewiesen werden. Bei weiteren Untersuchungen wurden bei mindestens zwei weiteren Betrieben Malachitgrün bzw. Leukomalachit entdeckt. Außerdem wurden der Stoff auch im Sediment der Moosach nachgewiesen.

Obwohl die Behörden selbst den Einsatz des verbotenen Stoffes aufgedeckt haben, wurden daraus möglicherweise fehlerhafte, unverständliche Konsequenzen gezogen. Nach bisher vorliegenden Informationen wurden nur die Inhaber von Fischereirechten an der Moosach, aber nur teilweise, zu spät und unzureichend informiert. Die Inhaber der Fischereirechte an der Isar wurden offenbar nicht informiert, genauso wenig wie eine Forschungsgruppe der Technischen Universität München, die an der Moosach arbeitet und dort auch Fischerei-Rechte hält. Es ist davon auszugehen, dass belastete Fische möglicherweise verzehrt wurden. Auch eine Information der Öffentlichkeit nach §40 LFGB erfolgte nicht, obwohl das Bundesverfassungsgericht diese Regelung mit seinem Urteil vom 28.03.2018 bestätigt hat (AZ 1 BvF 1/13).

Sowohl die unterlassene Information der Öffentlichkeit wie auch die fehlende Kontrolle von Rücknahmen des Verursachers durch die zuständigen Behörden ist ein gravierendes Problem im bayerischen Verbraucherschutz, das auch aus den Lebensmittelskandalen Müller-Brot und Bayern-Ei bekannt ist. Fraglich ist auch, wie das LGL bei einem Stoff, für den Nulltoleranz gilt, zu der Einschätzung gelangen konnte, es gäbe bei dem Verzehr von mit Malachitgrün belasteter Fische keine Gesundheitsgefahr.